

Anderungsplan III zum Bebauungsplan Ringstraße

I. a) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB

Für die ausschließliche an der Erschließungsstraße (Dathenusstraße) und ihrer Seitenwege gelegenen Grundstücke wird die Höhe der baulichen Anlagen (Sockelhöhe) auf max. 1,30 m, gemessen ab Oberkante Fußweg bis Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses, festgesetzt; für Grundstücke die an die Mörscher Straße und die Ringstraße grenzen, verbleibt die Sockelhöhe bei 0,80 m.

Eine genaue Darstellung der zulässigen Sockelhöhen ergibt sich aus beiliegendem Plan (Anlage 1).

Im übrigen gelten die Festsetzungen des "Anderungsplanes II zum Bebauungsplan Ringstraße vom 01.10.1985 unverändert weiter.

II. Begründung

1. Planungsgrunde

Auf Grund der ersten Bauvorhaben in dem angesprochenen Baugebiet zeigte sich, daß die festgesetzte Sockelhöhe von 0,80 m nicht einzuhalten ist bzw. die Einhaltung sowohl beträchtliche finanzielle Aufwendungen für den einzelnen Bauherrn bedeutet, als auch in technischer Hinsicht eine besondere Erschwernis - Kellerbereich liegt teilweise im Grundwasser - darstellt. Dies gilt insbesondere für die ausschließliche an die Dathenusstraße und ihre Seitenwege angrenzenden Grundstücke; die Dathenusstraße wird um ca. 0,80 m bis 1,20 m unter dem Niveau der Mörscher Straße und Ringstraße - die bereits bestehen - liegen.

Durch diese beabsichtigte Änderung werden sich die Grundzüge der Planung nicht wesentlich verändern.

2. Bodenordnende Maßnahmen

sind nicht erforderlich; eine freiwillige Baulandumlegung ist bereits erfolgt.

3. Kosten der Gemeinde

Durch die Babauungsplanänderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

4. Verwirklichung

Die Verwirklichung kann nach Rechtskraft des Planes erfolgen.

Böbenheim-Roxheim, den 7.9.1989

(Keiner)  
Bürgermeister

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom **11.10.1989** beschlossen.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am **10.11.1989**.

3. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB wurde im Amtsblatt vom **10.11.1989** hingewiesen. Sie wurde in der Zeit vom **20.11.1989** bis **20.12.1989** durchgeführt.

4. Die Träger öffentlicher Belange wurden am **03.11.1989** um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlussfassung hierüber erfolgte am **07.03.1990**.

5. Der Gemeinderat stimmte dem auszuliegenden Planentwurf am **07.03.1990** zu.

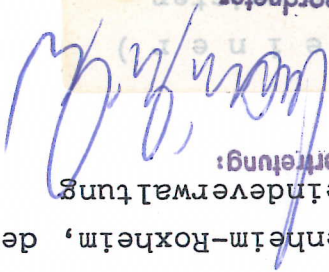
6. Der Planentwurf, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde in der Zeit vom **26.3.1990** bis **26.04.1990** öffentlich zur Einsichtnahme ausgestellt.

Auf die Offenlegung wurde am **16.03.1990** ortsüblich hingewiesen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

7. Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **16.05.1990** den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bobenheim-Roxheim, den **10.07.1990**

Gemeindeverwaltung  
In Vertretung:



Beigeordneter




8. Anzeigevermerk der Kreisverwaltung

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB  
Gemäß Verfügung vom  
20. Juli 1990, Az.: 63/610-13  
Boberheim-Roxheim-Abc  
bestehen keine Rechtsbedenken  
(unter Auflage)  
Ludwigshafen, den 20. Juli 1990  
Kreisverwaltung  
Magin-Saunck  
(Magin-Saunck)

9. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) Gemo-DVO ausfertigt.


Boberheim-Roxheim, den 16.08.1990  
Gemeindeverwaltung  
(Reiner)  
Bürgermeister



10. Der Bebauungsplan wurde am 24.08.1990 in ortsüblicher Weise  
bekanntgemacht.

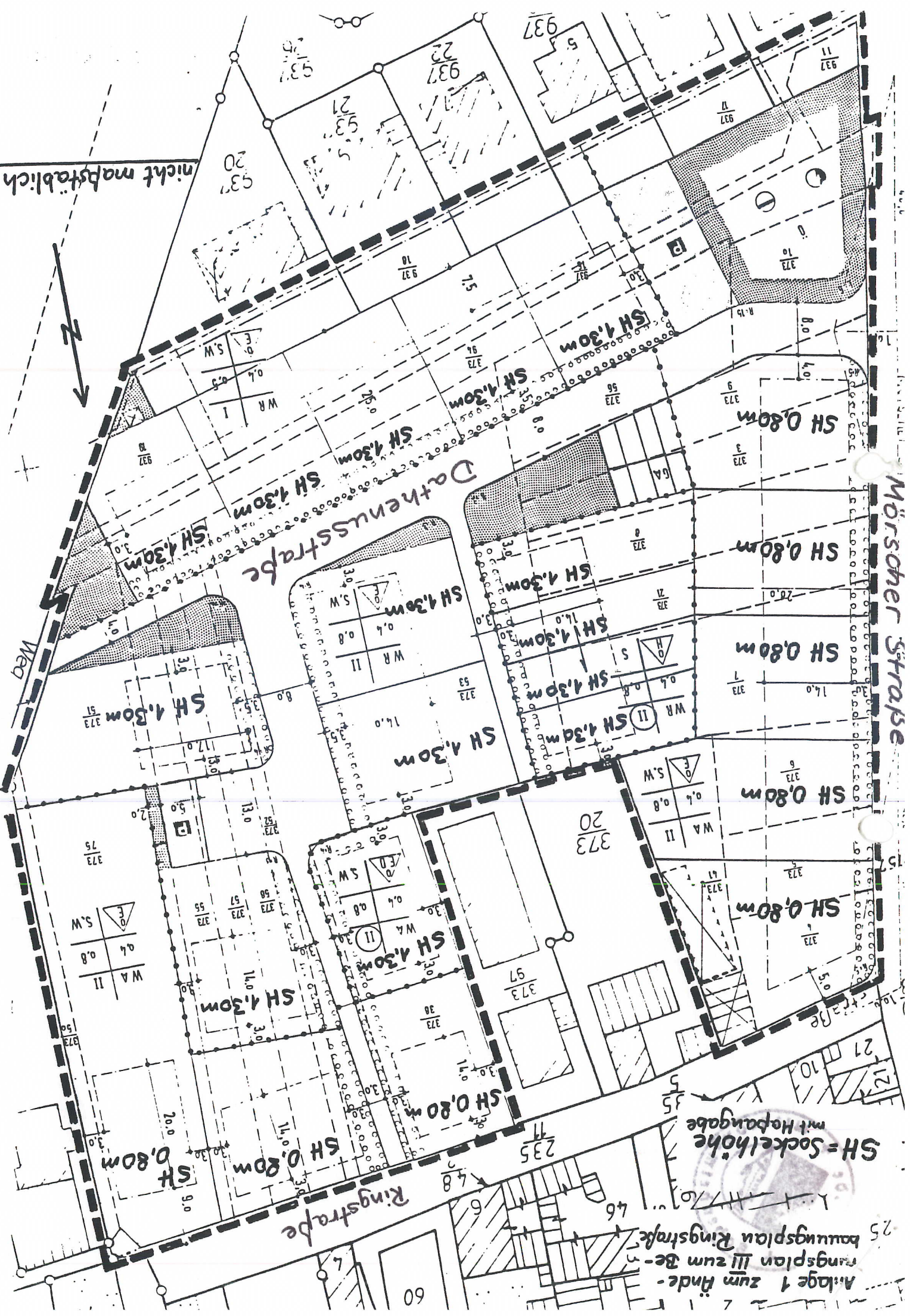
Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Boberheim-Roxheim, den 27.08.1990  
Gemeindeverwaltung  
(Reiner)  
Bürgermeister





nicht maßstäblich



Anlage 1 zum Händ-  
 rangsplan III zum Be-  
 bauungsplan Ringstraße  
 mit Hängabgabe

Mörscher Straße

Dathenusstraße

Ringstraße

SH = Sockelhöhe mit Hängabgabe